Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1986

Geschäftszahl

85/15/0149

Rechtssatz

Durch die Änderung der Zugehörigkeit einer Grundparzelle vom landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögen zum Grundvermögen wird zugleich eine landwirtschaftliche Einheit neu gegründet, weshalb gemäß § 22 Abs 1 Z 1 BewG eine Nachfeststellung vorzunehmen ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150149.X06